

Gemeinde Bornholt Bebauungsplan Nr. 1 „Martenskoppel“

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB / Abwägungsvorschlag

Stand: 24.03.2021

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Holstenniendorf, über Amt Schenefeld, Schreiben vom 10.02.2021
2. Gemeinde Albersdorf über Amt Mittel Dithmarschen Land, Schreiben vom 16.02.2021
3. Gemeinde Schafstedt, über Amt Mittel Dithmarschen Land, Schreiben vom 16.02.2021
4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.03.2021
5. Telefónica Germany o2 GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 24.02.2021
6. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, LLUR Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 04.02.2021
7. Handwerkskammer Flensburg, Schreiben vom 10.02.2021
8. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 05.02.2021
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 05.02.2021
10. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schreiben vom 23.02.2021
11. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), Schreiben vom 10.03.2021
12. Deutsche Telekom GmbH, Richtfunktrassen, Schreiben vom 04.02.2021
13. Ericsson Services GmbH, Richtfunktrassen, Schreiben vom 09.02.2021

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes- WSV.de, Schreiben vom 23.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Nutzung der Wohngebäude kann es zu Konflikten mit den durch die WSV zu vertretenden Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren und funktionsfähigen Schifffahrtsstraße Nord-Ostsee-Kanal (NOK), kommen.</p> <p>Ich muss in diesem Zusammenhang auf ein evidentes Konfliktpotenzial zwischen der Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe des NOK und dem Ruhe- und Erholungsinteresse der Bewohner mit den durch die WSV zu vertretenden Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren und funktionsfähigen Schifffahrtsstraße Nord-Ostsee-Kanal (NOK) hinweisen.</p> <p>Am NOK ist Tag und Nacht mit Lärm, Erschütterungen und Geruchsbelästigungen zu rechnen. Die Geräuschbelästigungen beinhalten u.a. die Geräusche der Fahrzeugmotoren und Hilfsaggregate, Schallsignale, Lautsprecherdurchsagen, Baggerarbeiten sowie sonstige Unterhaltungsarbeiten. Geruchs- und Schmutzbelästigungen gehen von den Schiffsabgasen aus.</p> <p>Für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem NOK ist es unerlässlich schon für den Bau/Umbau sowie für die spätere Nutzung der Gebäude Auflagen zu erteilen.</p> <p>Folgende Auflagen (gem. § 31 Abs.1 Bundeswasserstraßengesetz) bitte ich zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. 2. Die Baustellen- und Gebäudebeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen. 3. Von der Wasserstraße aus dürfen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt..</p> <p>Aufgrund der bestehenden Bebauungen in den Ortsteilen, aufgrund des Gehölzstreifens am NOK und aufgrund der Entfernung von etwa 100 m zum Plangebiet geht die Gemeinde Bornholt davon aus, dass die von der WSV benannten Immissionen wahrnehmbar sein werden, dass diese jedoch keine Erheblichkeitsschwelle erreichen, die zu einem Regelungserfordernis oder gar einer Einschränkung der geplanten Wohnnutzung führen würden.</p> <p>Die Äußerungen werden in die textlichen Festsetzungen (als Hinweise) und in die Begründung aufgenommen und auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>

1. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes- WSV.de, Schreiben vom 23.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Mit meiner Zustimmung verbinde ich eine Verpflichtung der Bauherren, Manipulationen der Windschutzpflanzungen im Schutzstreifen auszuschließen. Um Manipulationen vorzubeugen ist mit Erteilung der Baugenehmigung die Aufnahme und Kartierung des Bewuchses/Bestandes des Windschutzstreifens in Abstimmung mit der WSV, mit dem Leiter des Außenbezirkes Hochdonn, Tel.: 04827 906 530 vorzunehmen.</p> <p>Als Hinweis bitte ich in die Baugenehmigung aufzunehmen:</p> <p>Emissionen</p> <p>Von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wird ausdrücklich bekräftigt, dass in erheblichem Maße Emissionen wie Lärm, Erschütterungen und Geruchsbelästigungen vom Betrieb des NOK ausgehen.</p> <p>Die von der Schifffahrtsverwaltung (WSV) angelegten Windschutzpflanzungen entlang des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) sichern die Funktionsfähigkeit dieser internationalen Schifffahrtsstraße.</p> <p>Die WSV kann Manipulationen der Windschutzpflanzungen nicht tolerieren und verfolgt diese als Eingriff in die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs.</p>	<p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Hinweise in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Die Hinweise werden jedoch in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p>

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 26.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 26.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird in die Begründung aufgenommen.</p>

3. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schreiben vom 08.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</u></p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Schmutzwasserreinigung in Kleinkläranlagen und die Ableitung des gereinigten Abwassers ist von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen. Sollte sich für eine Gemeinschaftskläranlage entschieden werden, ist zwingend ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich zeichnet.</p> <p>Die geplante Versickerung der auf den Grundstücken anfallenden Niederschläge wird begrüßt.</p> <p>Die Vorgaben des A-RW 1 (Erlass MELUND 2019) bzgl. der Wasserhaushaltsbilanz aus Abfluss, Versickerung und Verdunstung sind zu berücksichtigen und die Berechnung der Wasserbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>

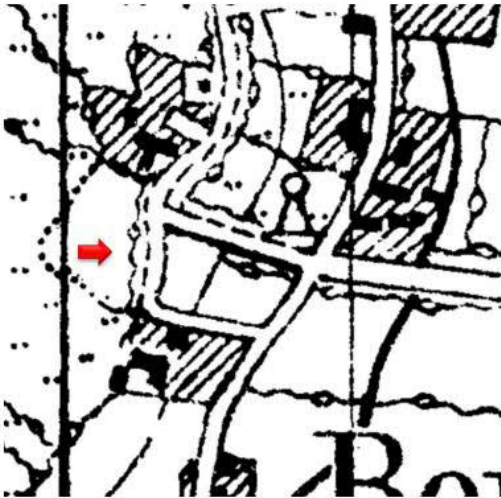
3. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schreiben vom 08.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u></p> <p>Die Begründung zu dem o. a. Bebauungsplan ist, um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Altlasten</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 02/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u></p> <p>In den Planunterlagen wird unterschlagen, dass sich am östlichen Randbereich des Plangeltungsbereichs ein Knick befindet, der dem besonderen gesetzlichen Schutzstatus nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegt.</p>	<p>Aufgrund des degenerierten Zustandes wurde der Knick nicht als solcher erkannt.</p> <p>Die Angaben werden berücksichtigt, indem der zu erwartende Eingriff dargelegt wird und eine geeignete Kompensationsmaßnahme zugeordnet wird.</p> <p>Der 58 m lange Knick entlang der westlichen Seite der Dorfstraße wird im Rahmen der Planung nicht erhalten werden können, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Knicks in innerörtlicher Lage mit direktem Anschluss an Baugrundstücke sind einem hohen Nutzungs-, Pflege- und Gestaltungsdruck ausgesetzt, so dass eine naturnahe Entwicklung erfahrungsgemäß nur selten gelingt. • Das geplante Baukonzept umfasst 3 geplante Grundstücke, die jeweils Zufahrten von der Dorfstraße erhalten. Zur Vermeidung von hohen Versiegelungsflächen und Kosten wird keine Erschließungsstraße parallel zur Dorfstraße hergestellt. Durch die Zufahrten würde jedoch ein Knick in mehrere kurze Abschnitte zerteilt werden, so dass keine zusammenhängende Strecke entwickelt werden kann.

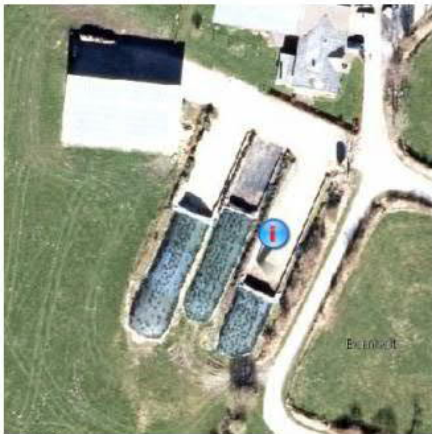
3. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schreiben vom 08.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung

B- Plan Nr. 1 Bornholdt- Situation der Knicks



In der Darstellung der Deutschen Topographischen Grundkarte (1959) ist der Knick klar ersichtlich (roter Pfeil)



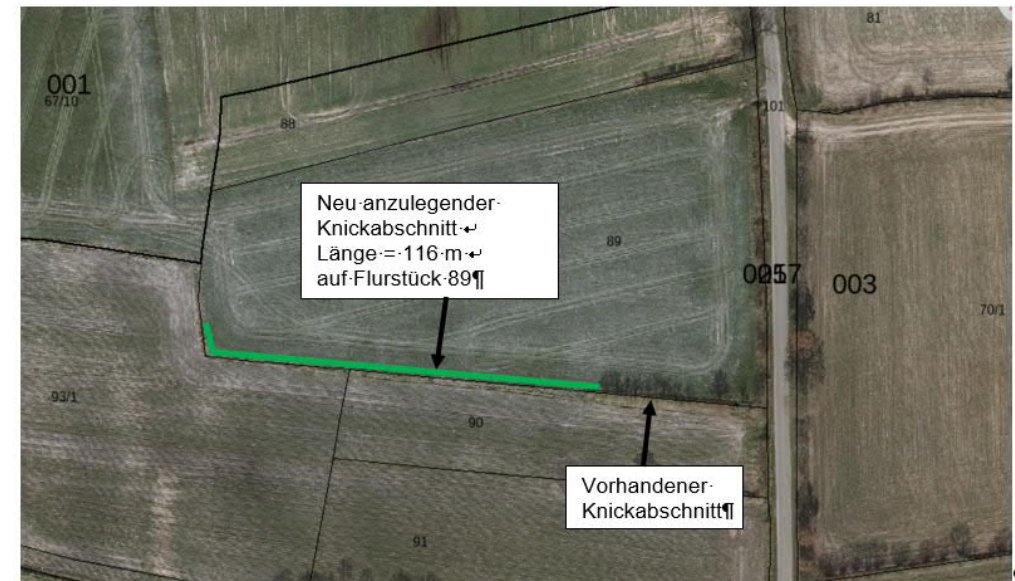
Luftbild

Abwägungsvorschlag

Aus dem oben Gesagten wird deutlich, dass eine Wiederherstellung und fachgerechte Entwicklung von der Gemeinde Bornholt als nicht realisierbar betrachtet wird.

Es ist aufgrund des in Ansatz zu bringenden Verhältnisses von 1:2 als Ausgleichsmaßnahme ein neuer Knick mit 116 m Länge anzulegen.

Die Knickneuanlage erfolgt auf Flurstück 89, Flur 3, Gemarkung Lütjenbornholt, Gemeinde Bornholt, in westlicher Verlängerung eines vorhandenen Knickabschnitts an der südlichen / südwestlichen Seite des Flurstücks.



Die Gemeinde Bornholt schließt einen entsprechenden Vertrag mit dem Grundstückseigentümer zur Bereitstellung der Fläche für die Knickneuanlage, zur Sicherstellung der Knickherstellung und zur dauerhaften Erhaltung und Pflege durch den Flächeneigentümer.

3. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schreiben vom 08.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der in den Planunterlagen als ruderaler Gras- und Krautflur angesprochene Knick verfügt nur noch über einen Bestand von insgesamt vier Einzelbäumen und stellt sich mangels eines standortgerechten Strauchaufwuchses insgesamt als degeneriert dar.</p> <p>Grundsätzlich gelten die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017. Danach haben sowohl Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen.</p> <p>So hat die Breite des Schutzstreifens der maximalen Höhe der angrenzenden Bebauung zu entsprechen, mindestens jedoch 3 m (gemessen ab Wallfuß).</p>	<p>Es wird auf das oben Gesagte verwiesen.</p>
<p>Zur Sicherung der vorgelagerten, zu kommunalisierenden und einheitlich und dauerhaft zu pflegenden Schutzstreifen sind diese gleichfalls durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern. Sie könnten dann naturschutzfachlich als Teil der Kompensationsmaßnahmen (Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung) in Anrechnung gebracht werden.</p>	<p>Es wird auf das oben Gesagte verwiesen.</p>
<p>Sollte das nicht zu gewährleisten sein, wäre der ca. 50 m lange Knick zu entwidmen und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen. Der dortige Baumbestand wäre zwingend zu erhalten und zu sichern. Als Kompensation wäre an geeigneter Stelle im Außenbereich eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1:1 nachzuweisen. Sollte der Knick trotz Eingriffsvermeidung gänzlich beseitigt werden, wäre dieser im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Lage, Ort und Umfang der Kompensation wären textlich wie auch graphisch im Bebauungsplan und Umweltbericht darzustellen und entsprechend nachzuweisen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Es wird auf das oben Gesagte verwiesen.</p>

4. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 10.03.2021 Referat IV 52

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508).</p> <p>Mit Schreiben vom 04.02.2021 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bornholt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für 3 Einzelhäuser westlich der Dorfstraße im Ortsteil Großenbornholt. Der Plangeltungsbereich ist ca. 0,03 ha groß. Die Gemeinde Bornholt verfügt über keinen Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Bornholt verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im ländlichen Raum.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

4. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 10.03.2021 Referat IV 52

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Bornholt hat sich bereits im Jahr 2020 mit den Innenentwicklungspotenzialen in den Ortsteilen Großenbornholt und Lütjenbornholt auseinandergesetzt. Aufgrund der vorhandenen Geruchsimmissionswerte ist eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde nur eingeschränkt möglich. Im Ergebnis wurden nur 2 Baulücken identifiziert, bei denen die Eigentümer sich eine wohnbauliche Entwicklung vorstellen können. Auf diesen Flächen sind jedoch die Geruchswerte für eine wohnbauliche Entwicklung zu hoch. Insofern wurden in den Innenbereichen der Ortslagen keine weiteren kurzfristig umsetzbaren Innenentwicklungspotenziale identifiziert.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2020 decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden.</p> <p>Der Wohnungsbestand der Gemeinde Bornholt betrug am 31.12.2017 87 Wohneinheiten.</p> <p>In den Jahren 2018 und 2019 gab es laut Baufertigstellungsstatistik keine Baufertigstellungen. Insofern fügt sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Die getroffenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

5. Brandschutz, Gemeindeführer, Schreiben vom 10.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus brandschutztechnischer Sicht gibt es meinerseits keine Einwände. Der Brandschutz (Anfahrt mit Feuerwehrfahrzeug) ist über die Zuwegung der Dorfstraße gesichert und die Wasserversorgung ebenso über einen Hydranten, der ca.100 m entfernt ist. Somit gibt es keine Einwände seitens der Feuerwehr.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Schreiben vom 09.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Bornholt keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Vodafone Kabel Deutschland, Schreiben vom 05.03.2021

Zusammenfassung der Äußerung

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

8. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 09.02.2021 und vom 16.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Schreiben vom 16.02.2021:</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsankunft@sh-netz.com.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass Jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu Unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau Und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. der beigelegten Pläne der SH-Netz AG befinden sich die Versorgungsleitungen innerhalb der Dorfstraße, ca. 100 m entfernt vom Plangebiet. Festsetzungen, wie z.B. Baupflanzungen, die die Bestandsleitungen behindern würden, sind somit ausgeschlossen.</p> <p>Der Zeitraum von 3 Monaten wird in der Begründung ergänzt.</p>

8. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 09.02.2021 und vom 16.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung

Schreiben vom 09.02.2021:

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

MS_NS.pdf



Abwägungsvorschlag

Die Äußerung ist damit hinfällig.

Gem. der beigelegten Pläne der SH-Netz AG befinden sich die Versorgungsleitungen innerhalb der Dorfstraße, ca. 100 m entfernt vom Plangebiet. Festsetzungen, wie z.B. Baupflanzungen, die die Bestandsleitungen behindern würden, sind somit ausgeschlossen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Anforderungen von separaten Plänen in der Bauphase wird in der Begründung hingewiesen.

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.02.2021

Zusammenfassung der Äußerung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular

im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Auf die 6 Monatsfrist wird in der Begründung hingewiesen.

C. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Äußerungen eingegangen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.03.2021 bis einschließlich 22.03.2021 die Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 Amt Mittel-Holstein, Am Markt Nr. 15, Zimmer 17, 24594 in Hohenwestedt einzusehen oder schriftlich einzureichen.